OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451421/9/Wg

Datum:
Linz, 4. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde der A__ gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Steyregg vom 3.5.2023, GZ: 811-0/2023/Ehr, betreffend ergänzende Kanalanschlussgebühr

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird dahingehend stattgegeben, dass der angefochtene Bescheid insofern abgeändert wird, als die ergänzende Kanalanschlussgebühr bei einer Bemessungsgrundlage von 253 m^2 mit 7.235,80 Euro (inkl. 10 % Ust) festgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Steyregg (belangte Behörde) setzte mit dem bekämpften Bescheid vom 3.5.2023 gemäß der Kanalgebührenordnung für den Umbau des auf der Liegenschaft der Beschwerdeführerin (Bf) bestehenden Vierkanters bei einer Bemessungsgrundlage von 389 m^2 eine ergänzende Kanalanschlussgebühr von 11.125,40 Euro fest. Dem Bescheid ist ein Aufmaßblatt angeschlossen, in dem die Flächen 1, 2, 3, 4, 5 und 6 eingezeichnet sind. Die Bemessungsgrundlage wird wie folgt aufgeschlüsselt:
EG 347,99 m^2 (Flächen 1, 2 und 3)
OG 41,91 m^2 (Flächen 4, 5 und 6 abzüglich bereits im Bescheid vom 21.10.1993 erfasster Fläche).

I.2. Dagegen erhob die Bf mit Eingabe vom 30.5.2023 Beschwerde. Die Bf bringt darin vor, diverse Wohnflächen seien falsch eingeordnet worden. Für die Berechnung hätte nur die Fläche 1 als Grundlage herangezogen werden dürfen.

I.3. Die belangte Behörde wies die Beschwerde mit Beschwerdevorentscheidung vom 8.8.2023 ab. Dagegen wurde ein Vorlageantrag eingebracht.

I.4. Mit Schreiben vom 25.9.2023 wurde die Beschwerde samt verfahrensgegenständlichem Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG) zur Entscheidung vorgelegt.

I.5. Das LVwG wahrte schriftlich das Parteiengehör. Die Bf gab mit Schreiben vom 13.10.2023 eine eidesstättige Erklärung ab. Die belangte Behörde äußerte sich mit Schreiben vom 17.11.2023.

II. Das LVwG hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren erfolgten Eingaben der Bf (ON 6) und der belangten Behörde (ON 8). Es steht demnach folgender Sachverhalt fest:

Die Bf ist Eigentümerin des Grundstückes Nr. B__, KG C__ (Grundbuch). Das darauf befindliche Objekt (Vierkanter) ist an die gemeindeeigene öffentliche Kanalisationsanlage angeschlossen. Mit Bescheid vom 21.10.1993 wurde eine Kanalanschlussgebühr (Bemessungsgrundlage von 260 m^2) vorgeschrieben (Bescheid ON 7 des Behördenaktes). Mit Eingabe vom 19.7.2022 zeigte die Bf den Umbau des bestehenden Wohngebäudes unter Anschluss eines Einreichplanes vom 9.4.2018 an (Anzeige ON 1, Einreichplan ON 2 des Behördenaktes). Mit Schreiben vom 11.8.2022 teilte die belangte Behörde der Bf mit, dass eine Untersagung nicht beabsichtigt ist und daher mit der Errichtung begonnen werden dürfe (Schreiben ON 3 des Behördenaktes). Mit am 17.2.2023 eingelangter Eingabe bestätigte die

Bf gegenüber der Behörde die plangemäße Ausführung (Eingabe ON 4 des Behördenaktes). Grundlage des angefochtenen Bescheides bildet ein Aufmaßblatt, in dem 6 Flächen farblich markiert sind (bekämpfter Bescheid ON 10 des Behördenaktes). Im Zuge des mit Eingabe vom 19.7.2022 angezeigten Umbaus des bestehenden Wohngebäudes wurde nur die Fläche 1 (253,97 m^2) neu errichtet. Die Flächen 2, 3, 4, 5 und 6 laut Aufmaßblatt wurden bereits vor dem gegenständlichen Umbau wie folgt genutzt:

1) Flächen 2 und 3:
   Befinden sich im Erdgeschoß und wurden seit jeher als Vorraum (alter Eingangsbereich), Waschküche und Nassbereich mit WC genutzt.
2) Flächen 4, 5 und 6:
   Befinden sich im Obergeschoß und wurden nachweislich seit 1970-1994 von Familie D__ und von 1994-2022 von Herrn E__ bewohnt (eidesstättige Erklärung ON 6 des Gerichtsaktes).

III. Beweiswürdigung: Der oben unter Punkt II. festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt, wobei die einzelnen Feststellungen insbesondere auf den jeweils in Klammern angeführten Unterlagen gründen. Die Bf äußerte sich mit eidesstättiger Erklärung zur Nutzung der im Aufmaßblatt eingezeichneten Flächen 2, 3, 4, 5 und 6. Der Sachverhalt wurde mit Schreiben ON 7 vom LVwG als vorläufig angenommen bekannt gegeben und es wurde ausdrücklich Gelegenheit eingeräumt, allfällige Unrichtigkeiten bekannt zu geben. Die belangte Behörde führte dazu mit Schreiben vom 17.11.2023 aus, über die tatsächliche Nutzung der Wohnräume im Jahr 1993 und im Jahr 1953 könnten keine baubehördlichen Nachweise erbracht werden, da keine Bauanzeige über die Nutzung der Wohnräume seitens der damaligen Eigentümer am Stadtamt eingereicht worden sei. Auf Grund der Bauanzeige der Bf vom 8.8.2022 sowie im Zuge der gemeinsamen Begehung vom 20.3.2023 sei die aktuelle Nutzung der Räumlichkeiten amtlich festgestellt worden. Nun besteht der Vierkanter schon lange Zeit. Die Bf ist zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Offenlegung im Abgabenverfahren verpflichtet. Im Ergebnis besteht in der hier zu beurteilenden Fallkonstellation kein Anlass, an den Angaben der Bf zu zweifeln.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Es ist zwischen dem Abgabentatbestand der Kanalanschlussgebühr (§ 2 Abs. 1 der Kanalgebührenordnung vom 14.5.2020) und der ergänzenden Kanalanschlussgebühr (§ 3 Abs. 3 der Kanalgebührenordnung) zu unterscheiden.

Bei land- und forstwirtschaftlichen Bauten werden gemäß § 3 Abs. 1 lit. b der Kanalgebührenordnung nur die zu Wohn- und gewerblichen Zwecken benützten Gebäude oder Gebäudeteile als Bemessungsgrundlage herangezogen.

Bei nachträglicher Verbauung oder bei Abänderung einer bestehenden Verbauung auf einem angeschlossenen Grundstück ist gemäß § 3 Abs. 3 der Kanalgebührenordnung eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird: … b) Wird ein angeschlossenes Gebäude durch Auf-, Zu- oder Umbau in seinem für die Gebührenbemessung maßgeblichen äußeren oder inneren Umfang verändert oder wird nach Abbruch eines Gebäudes ein neues Gebäude auf demselben Grundstück wiedererrichtet, so ist die Kanalanschlussgebühr im Umfang des Unterschieds zu entrichten, der sich aus der bisherigen Bemessungsgrundlage ergibt.

Die Flächen 2, 3, 4, 5 und 6 wurden bereits bei Erlassung des Bescheides vom 21.10.1993 zu Wohnzwecken genutzt und sind daher als Teil der Bemessungsgrundlage der Kanalanschlussgebühr anzusehen.

Durch den mit Eingabe vom 19.7.2022 angezeigten Umbau vergrößerten sich die zu Wohnzwecken genutzten Gebäudeteile um die Fläche 1 (253,97 m^2). Gemäß § 2 Abs. 2 letzter Satz der Kanalgebührenordnung ist die errechnete Bemessungsgrundlage auf volle Quadratmeter abzurunden. Gemäß § 5 Abs. 2 der Kanalgebührenordnung entstand der Abgabentatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr mit der Anzeige der Bauvollendung. Die ergänzende Kanalanschlussgebühr beträgt 28,60 Euro je m^2 der Bemessungsgrundlage. Daher war die ergänzende Kanalanschlussgebühr bei einer Bemessungsgrundlage von 253 m^2 mit 7.235,80 Euro (inkl. Ust) festzusetzen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung erkennbar ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer

bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl